



# Statuten FC Kempttal 2024

## Kapitel 1: ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

### Artikel 1: Der Verein

- 1.1. Der FC Kempttal wurde 1905 gegründet und ist ein Verein im Sinne von Artikel 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB).
- 1.2. Er bezweckt die Ausübung des Fussballsports unter Wahrung des Fairplay-Gedankens und die Pflege der Kameradschaft.
- 1.3. Sein Sitz befindet sich in 8310 Grafstal.
- 1.4. Der FC Kempttal ist politisch und konfessionell neutral. Er lehnt Diskriminierungen politischer, religiöser und ethnischer Art, sowie Diskriminierungen auf Grund von Geschlecht und Rasse ab.
- 1.5. Das Vereinsjahr ist identisch mit dem Kalenderjahr.
- 1.6. Die Vereinsfarben sind schwarz/rot.
- 1.7. In begrifflicher Hinsicht gilt die weibliche Form im Nachfolgenden als von der männlichen Form miterfasst.

### Artikel 2: Vereinszugehörigkeit

- 2.1. Der FC Kempttal ist Mitglied des Schweizerischen Fussballverbandes (SFV) und des Fussballverbandes Region Zürich (FVRZ).
- 2.2. Die Statuten, Reglemente und Beschlüsse der FIFA, der UEFA, des SFV und des FVRZ sind für den FC Kempttal sowie seine Mitglieder, Spieler und Funktionäre verbindlich.

## **Kapitel 2: MITGLIEDSCHAFT**

### **Artikel 3: Erwerb Mitgliedschaft**

- 3.1. Jedermann, der die vorliegenden Vereinsstatuten anerkennt, kann um die Mitgliedschaft im FC Kempttal ersuchen.
- 3.2. Aufnahme gesuche sind schriftlich an den Vereinsvorstand zu richten.
- 3.3. Aufnahme gesuche unmündiger Spieler müssen vom gesetzlichen Vertreter mitunterzeichnet werden.
- 3.4. Über die Aufnahme eines Vereinsmitglieds entscheidet der Vorstand.

### **Artikel 4: Mitgliederkategorien**

4.1. Der FC Kempttal hat folgende Mitgliederkategorien:

- a. Aktive
- b. Junioren
- c. Senioren
- d. Funktionäre
- e. Ehrenmitglieder / Freimitglieder
- f. Supporter
- g. Passive

- 4.2. Aktive, Junioren und Senioren sind Mitglieder, welche im Verein sportlich eingebunden sind, das heisst, in einer Mannschaft spielen.
- 4.3. Ein Funktionär ist eine Person, welche im Verein ein Amt innehat und dieses regelmässig ausübt.
- 4.4. Zum Ehrenmitglied kann ernannt werden, wer sich um den Verein besonders verdient gemacht hat. Die Ehrenmitgliedschaft wird durch die Generalversammlung verliehen.
- 4.5. Supporter ist, wer dem Verein jährlich den vom Verein festgesetzten Betrag zukommen lässt.
- 4.6. Passivmitglied ist, wer dem Verein jährlich mindestens den vom Vorstand festgesetzten Betrag zukommen lässt.

### **Artikel 5: Rechte der Mitglieder**

5.1. Den Mitgliedern des FC Kempttal stehen folgende Rechte zu:

- a. Stimmrecht den Mitgliederkategorien a) bis e) gemäss Art. 4.1., Junioren sind ab dem Erreichen der Volljährigkeit stimmberechtigt
- b. mindestens 20 Tage im Voraus unter Bekanntgabe der Traktandenliste zur Generalversammlung eingeladen zu werden, an dieser teilzunehmen und dort ihr statutarisches Stimm- und Wahlrecht auszuüben
- c. über das Vereinsleben in geeigneter Weise orientiert zu werden (Generalversammlung, Cluborgan, Internet o.ä.)
- d. alle übrigen Rechte auszuüben, die ihnen von diesen Statuten oder in anderer Form vom Verein zuerkannt werden
- e. Aktive, Junioren und Senioren/Veteranen haben zudem das Recht, am Trainings- und Wettbewerb teilzunehmen

## **Artikel 6: Pflichten der Mitglieder**

6.1. Die Mitglieder des FC Kempttal haben die Pflicht:

- a. sich gegenüber dem Verein treu und loyal zu verhalten
- b. die Statuten, Reglemente und Beschlüsse der FIFA, der UEFA, des SFV, des FVRZ und des FC Kempttal zu befolgen
- c. die von der Generalversammlung, dem Vorstand oder der gemäss den vorliegenden Statuten beschlossenen Mitgliederbeiträge zu bezahlen
- d. den FC Kempttal für sie betreffende Bussen und Kosten, die dem Verein von den zuständigen Verbandsbehörden auferlegt werden, schadlos zu halten
- e. den Aufgeboten und Anweisungen der zuständigen Offiziellen (Funktionäre und Trainer) des Vereins Folge zu leisten (u.a. Arbeitseinsätze bei Veranstaltungen, Schiedsrichtereinsätze im Kinderfussball, etc.)
- f. alle anderen Pflichten zu erfüllen, die aus diesen Statuten oder statutengemässen Beschlüssen des FC Kempttal hervorgehen

6.2. Verletzungen dieser Pflichten können vom Vorstand nach vorgängiger Anhörung des betreffenden Mitgliedes mit einem Verweis oder mit Busse bis CHF 200.- bestraft werden. Vorbehalten bleibt der Ausschluss aus dem Verein, der Entscheid des Vorstandes ist endgültig.

6.3. Vereinsmitglieder, die ihren finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Verein nicht oder nur teilweise nachkommen, können zudem beim SFV unter Beachtung der Vorschriften des Boykottreglements des SFV zum Boykott angemeldet werden.

## **Artikel 7: Austritt aus dem Verein**

7.1. Austritte von allen Mitgliedern können jeweils per 31. Dezember, mit einer Kündigungsfrist von einem Monat, schriftlich erfolgen.

## **Artikel 8: Ausschluss aus dem Verein**

8.1. Wenn wichtige Gründe vorliegen, kann ein Mitglied nach vorgängiger Anhörung durch den Vereinsvorstand jederzeit ausgeschlossen werden.

8.2. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn das Mitglied die Statuten schwerwiegend verletzt hat, sich Anordnungen von Offiziellen (Funktionäre und Trainer) des Vereins wiederholt widersetzt hat, oder es den Mitgliederbeitrag trotz schriftlicher Mahnung nicht bezahlt hat.

## **Artikel 9: Offene Mitgliederbeiträge bei Austritt/Ausschluss**

9.1. Austretende oder ausgeschlossene Mitglieder aller Kategorien schulden dem Verein den vollen Jahresbeitrag für die laufende Saison. Allfällige weitere Verpflichtungen werden mit dem Austritt bzw. dem Ausschluss sofort zur Bezahlung fällig.

9.2. Eine Austrittsgebühr darf nicht erhoben werden.

## Kapitel 3: ORGANE

### Artikel 10: Vereinsorgane

10.1. Der Verein verfügt über folgende Organe:

- a. die ordentliche bzw. die ausserordentliche Generalversammlung
- b. den Vorstand (Art.13)
- c. die Rechnungsprüfungskommission (Revisoren)

### Artikel 11: Generalversammlung

11.1. Die Generalversammlung ist das oberste Organ des Vereins.

11.2. Die ordentliche Generalversammlung findet jedes Jahr innerhalb von 4 Monaten nach Abschluss des Vereinsjahres statt. Das Vereinsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

11.3. Stimm- und wahlberechtigt sind die anwesenden volljährigen Mitglieder der stimmberechtigten Kategorien gemäss Art. 5.1.a.

11.4. Die Vereinsmitglieder sind mindestens 20 Tage vor Abhaltung der Generalversammlung unter Beilage der Traktandenliste zur Versammlung einzuladen.

11.5. Die Traktanden sind integrierter Bestandteil der Einladung. Jede ordnungsgemäss einberufene Versammlung ist beschlussfähig und für alle wahl- und stimmberechtigten Mitglieder obligatorisch.

11.6. Der ordentlichen Generalversammlung obliegen folgende Geschäfte:

- a. Genehmigung des Protokolls der letzten Generalversammlung
- b. Genehmigung der Jahresberichte:
  - des Vereinspräsidenten
  - des Leiters Aktive
  - des Leiters Junioren
  - des Leiters Senioren
  - allfälliger weiterer Kommissionen
- c. Abnahme und Genehmigung der Jahresrechnung
- d. Abnahme und Genehmigung des Berichtes der Rechnungsprüfungskommission
- e. Déchargeerteilung an den Vorstand und die übrigen Organe
- f. Festsetzung der Mitgliederbeiträge der Mitgliederkategorien a.) bis c.) gem. Art. 5
- g. Genehmigung des Budgets
- h. Neuwahl des Vorstandes und der Rechnungsprüfungskommission laut Statuten
- i. Ernennung von Ehrenmitgliedern gemäss Art. 4.4. der Statuten
- j. Statutenänderungen
- k. die übrigen ihr durch die Statuten zugewiesenen Geschäfte

11.7. In allen Fällen und Fragen entscheidet, sofern die Statuten nichts anderes vorschreiben, das einfache Mehr der anwesenden Mitglieder. Der Präsident hat bei allen Abstimmungen, bei denen Stimmgleichheit herrscht, den Stichentscheid. Der Vorsitzende hat den Mitgliedern in der Reihenfolge das Wort zu erteilen, in der sie sich melden. Er selbst kann jederzeit das Wort ergreifen. Die Abstimmung erfolgt offen, sofern nicht ausdrücklich eine geheime Abstimmung verlangt und beschlossen wird. Stimmvertretung ist unzulässig.

11.8. Die GV kann bei ausserordentlichen Ereignissen auf Beschluss des Vorstandes digital/online durchgeführt werden.

11.9. Die Teilnahme an ordentlichen wie an ausserordentlichen Generalversammlungen ist für den Vereinsvorstand, Aktive, Senioren und Veteranen sowie für volljährige Junioren obligatorisch.

11.10. Wer an einer Generalversammlung unentschuldigt fernbleibt, wird vom Vorstand mit maximal CHF 100.- gebüsst. Der diesbezügliche Entscheid des Vorstandes ist definitiv.

11.11. Mitgliederanträge zuhanden der Generalversammlung müssen spätestens bis zum 31. Dezember schriftlich beim Präsidenten eingereicht werden. Anträge, die nicht termingerecht eingereicht wurden, können nur mit Zustimmung von 2/3 der anwesenden Stimmberechtigten zur Behandlung und Beschlussfassung gebracht werden. Die Abstimmung erfolgt in der Reihenfolge, in der die Anträge eingegangen sind.

11.12. Die Generalversammlung wird vom amtierenden Präsidenten bis zum Schluss geleitet. Ist der Präsident verhindert, leitet der Vizepräsident oder ein anderes Vorstandsmitglied die Versammlung.

11.13. Der Versammlungsleiter stellt zu Beginn fest, ob die Generalversammlung statutengemäss einberufen wurde. Als dann lässt er die Stimmzähler wählen und stellt die Zahl der Anwesenden und der Stimmberechtigten fest.

## **Artikel 12: Ausserordentliche Generalversammlung**

12.1. Eine ausserordentliche Generalversammlung kann jederzeit durch den Vorstand einberufen werden.

12.2. Ebenfalls hat der Vorstand eine ausserordentliche Generalversammlung einzuberufen, nachdem eine solche von einem Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder mittels eingeschriebenen Briefs und unter Angabe der Gründe verlangt wurde.

## **Artikel 13: Vorstand**

13.1. Der Vorstand besteht aus:

- a. dem Vereinspräsidenten
- b. dem Vizepräsidenten
- c. dem Leiter Spielbetrieb
- d. dem Leiter Finanzen
- e. dem Leiter Aktive
- f. dem Leiter Junioren
- g. dem Leiter Dienste
- h. dem Leiter Administration
- i. dem Leiter Marketing
- j. dem Leiter Anlässe
- k. dem Aktuar
- l. weiteren Mitgliedern nach Bedarf

13.2. Die Amtsdauer der Vorstandsmitglieder beträgt zwei Jahren und beginnt zwei Monate nach der Wahl bei der GV.

13.3. In die Kompetenz des Vorstandes fallen sämtliche Geschäfte, die durch die Statuten nicht einem anderen Organ übertragen sind.

13.4. Der Vorstand hat der ordentlichen Generalversammlung jährlich Bericht zu erstatten.

13.5. Der Vorstand setzt die Beschlüsse der Generalversammlung um.

13.6. Es können mehrere Vorstandsfunktionen in einer Person vereinigt werden. Dem Vorstand haben jedoch stets mindestens fünf Personen anzugehören. Wird diese Zahl unterschritten, muss eine ausserordentliche GV einberufen werden.

13.7. Jedes Vorstandsmitglied hat unabhängig von der Anzahl Vorstandsfunktionen nur eine Stimme.

13.8. Der Vorstand versammelt sich auf Einladung des Präsidenten so oft es die Geschäfte erfordern.

13.9. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 5 Vorstandsmitglieder anwesend sind. Bei Abstimmungen entscheidet das absolute Mehr. Bei Stimmgleichheit hat der Vereinspräsident Stichentscheid.

13.10. Der Vorstand kann zu seinen Sitzungen weitere Vereinsmitglieder zuziehen, diese haben jedoch nur beratende Stimme.

13.11. Mit Ausnahme des Vereinspräsidenten kann der Vorstand während der Amtsdauer ausscheidende Vorstandsmitglieder provisorisch bis zur nächsten Generalversammlung selbst ersetzen.

13.12. Die Vorstandsmitglieder zeichnen kollektiv zu zweien.

#### **Artikel 14: Rechnungsprüfungskommission**

14.1. Die Rechnungsprüfungskommission besteht aus 2 Mitgliedern und einem Ersatzmitglied. Sie wird durch die Generalversammlung jährlich bestellt. Die Amtsdauer beträgt 2 Jahre. An der Generalversammlung tritt der erste Revisor zurück, die anderen rücken automatisch nach, wobei ein neues Ersatzmitglied gewählt wird. Der ausscheidende Revisor ist nach einem Wartejahr wieder als Ersatzmitglied wählbar.

14.2. Als Mitglied der Rechnungsprüfungskommission sind auch Nichtmitglieder wählbar. Sie sollten nach Möglichkeit über gute buchhalterische Kenntnisse verfügen.

14.3. Die Rechnungsprüfungskommission prüft und begutachtet die Jahresrechnung und erstattet über die Ergebnisse ihrer Revisorentätigkeit vor der Generalversammlung schriftlich Bericht.

14.4. Die Rechnungsprüfungskommission ist berechtigt, jederzeit eine Kassarevision durchzuführen.

#### **Artikel 15: Spezialkommissionen**

15.1. Der Vorstand kann nach Bedarf weitere Spezialkommissionen einsetzen.

15.2. Die Zusammensetzung und die genauen Aufgaben dieser Kommissionen sind in Pflichtenheften umschrieben, die jeweils vom Vorstand zu genehmigen sind.

### **Kapitel 4: FINANZEN**

#### **Artikel 16: Vereinseinnahmen**

16.1. Die Einnahmen des Vereins setzen sich zusammen aus:

- a. den von der ordentlichen Generalversammlung und dem Vorstand festgesetzten ordentlichen und ausserordentlichen Mitgliederbeiträge
- b. Subventionen (Bsp. J&S Gelder)
- c. Mieteinnahmen Clubhaus
- d. Werbung/Sponsoring
- e. Nettoerträgen aus Veranstaltungen
- f. Sammlungen/Schenkungen
- g. usw.

#### **Artikel 17: Mitgliederbeiträge**

17.1. Die Mitgliederbeiträge sind bei Jahresbeginn resp. pro rata beim Eintritt in den Verein zu entrichten.

17.2. Der Vorstand ist berechtigt, bei neu eintretenden Aktiv-, Junioren- und Senioren/Veteranenmitgliedern eine Anmeldegebühr zu erheben.

17.3. Ehren- und Vorstandsmitglieder sind beitragsfrei. Der Vorstand kann weiteren Mitgliedern den Beitrag erlassen.

## **Artikel 18: Finanzielle Haftung der Mitglieder**

18.1. Für Verbindlichkeiten haftet nur das Vereinsvermögen. Die persönliche Haftbarkeit der Vereinsmitglieder ist auf die von der Generalversammlung festgesetzten Mitgliederbeiträge beschränkt. Jede weitergehende persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

## **Kapitel 5: STATUTENÄNDERUNGEN**

### **Artikel 19: Statutenänderung**

19.1. Über Statutenänderungen beschliesst die Generalversammlung, wobei sich mindestens 2/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder für die vorgeschlagene Änderung auszusprechen haben, damit diese als angenommen gilt.

19.2. Anträge auf Statutenänderungen sind den Mitgliedern in vollem Wortlaut mit der Einladung zur betreffenden Generalversammlung mitzuteilen.

19.3. Anträge auf Statutenänderungen von Mitgliedern sind dem Vorstand bis zum 31. Dezember mit eingeschriebenem Brief einzureichen.

## **Kapitel 6: AUFLÖSUNG DES VEREINS**

### **Artikel 20: Beschluss der Vereinsauflösung**

20.1. Die Auflösung des Vereins kann nur anlässlich einer ausserordentlichen Generalversammlung erfolgen, die speziell zu diesem Zweck einzuberufen wird.

20.2. Diese ausserordentliche Generalversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 50% der stimmberechtigten Vereinsmitglieder anwesend sind.

20.3. Die Auflösung erfolgt, wenn sich mindestens 3/4 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dafür aussprechen.

### **Artikel 21: Liquidation**

21.1. Im Falle der Auflösung ist der Verein ordentlich zu liquidieren.

21.2. Zu diesem Zweck wird eine Kommission eingesetzt, wobei ein Vertreter des zuständigen Regionalverbandes als Berater zugezogen werden kann.

### **Artikel 22: Vermögensüberschuss**

22.1. Ein allfälliger Vermögensüberschuss darf nicht unter den Mitgliedern verteilt werden. Er muss beim Zentralsekretariat des SFV oder bei der zuständigen Gemeindebehörde hinterlegt werden, bis sich in der Gemeinde Lindau ein neuer Verein mit dem gleichen Zweck bildet.

22.2. Sollte innerhalb von 10 Jahren nach Auflösung des Vereins kein neuer Verein mit dem gleichen Zweck in der Gemeinde Lindau gegründet werden, soll der SFV bzw. die zuständige Gemeindebehörde den hinterlegten Betrag Sportvereinen der Gemeinde Lindau vermachen.

## SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Diese Statuten wurden an der Generalversammlung vom März 2024 genehmigt. Sie treten mit der Genehmigung durch den Zentralvorstand des SFV in Kraft.

Der Vereinspräsident



José Busto  
Vereinspräsident



Dario Nuzzo  
Protokollführer



Genehmigt durch:  
Generalsekretariat SFV

Muri/BE, den 01.04.2024



Dominique Schaub  
Leiter Rechtsdienst